

Kurztitel

Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 434/2009

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

01.01.2010

Außerkrafttretensdatum

28.01.2025

Abkürzung

TGD-VO 2009

Index

82/04 Apotheken, Arzneimittel

Text**Arzneimittelanwendung im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen**

§ 15. (1) Spezielle Tierarzneimittel, welche ausschließlich im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen dem TGD-Arzneimittelanwender überlassen werden dürfen, sind – einschließlich der näheren Bestimmungen für deren Anwendung – nach Anhörung des Beirates von dem Bundesminister für Gesundheit gemäß § 7 Abs. 1 TAKG in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.

(2) Tierhalter, welche an Tiergesundheitsprogrammen gemäß Abs. 1 teilnehmen, sind jedenfalls vom Tiergesundheitsdienst zu registrieren und von der Geschäftsstelle dem zuständigen Landeshauptmann bekannt zu geben. Ein allfälliger Entzug der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen ist von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2025

Gesetzesnummer

20006592

Dokumentnummer

NOR40112925